

Verpflichtende Maßnahmen beim Anbau von Sommerungen im Nitratgebiet

Ackerflächen im Nitratgebiet müssen nach der Ernte 2020 mit einer Zwischenfrucht begrünt werden, wenn im Folgejahr eine Kultur folgt, die mit Stickstoff gedüngt werden soll.

Die neuen Vorgaben im Nitratgebiet sind schon bei der Anbauplanung für Zwischenfrüchte im Jahr 2020 zu beachten. Werden zukünftig andere Flächen im Zuge der noch ausstehenden Neuausweisung einer neuen Nitratgebietskulisse zugeordnet, gilt dort die Verpflichtung zum Zwischenfruchtbau erst für die Frühjahrsdüngung von Sommerungen in 2022.

Was gilt beim Anbau von Sommerungen im Nitratgebiet?

Nach § 13a Absatz 2 Nummer 7 der Düngeverordnung dürfen bei Kulturen mit einer Aussaat oder Pflanzung nach dem 01. Februar nur Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff aufgebracht werden, wenn auf der betroffenen Fläche im Herbst des Vorjahres eine Zwischenfrucht angebaut wurde, die nicht vor dem 15. Januar umgebrochen wurde.

Gilt nicht für:

- Flächen, auf denen Kulturen nach dem 01. Oktober geerntet werden,
- Flächen in Gebieten, in denen der jährliche Niederschlag im langjährigen Mittel weniger als 550 Millimeter pro Quadratmeter beträgt.

Für welche Kulturen gilt das genau?

Für alle Kulturen mit einer Aussaat oder Pflanzung nach dem 01. Februar, auf die Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff aufgebracht werden sollen. Darunter zählen Kulturen wie Zuckerrüben, Mais, Kartoffeln, Sommergerste, Sommerroggen, Leguminosen.

Was versteht man unter wesentlichem Gehalt an Stickstoff?

Ein wesentlicher Nährstoffgehalt an Stickstoff liegt vor, wenn der Nährstoffgehalt von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsstoffen in der Trockenmasse mehr als 1,5 % Stickstoff (Gesamt-N) beträgt. Sind die Angaben des Düngemittels in der Originalsubstanz bekannt, kann der Gehalt in der Trockenmasse folgendermaßen berechnet werden:

$$\frac{\text{Gehalt in der Originalsubstanz (\%)} * 100 \%}{\text{Trockenmassegehalt (\%)}}$$

Liege ich mit meinen Anbauflächen im Gebiet unter 550 mm Niederschlag pro Jahr?

Nein.

Die Messwerte der langjährigen Niederschläge (30-jähriges Mittel) im Nitratgebiet des FBZ Nossen (Großenhain, Döbeln, Freiberg, Mittweida, Chemnitz) zeigen keine Unterschreitung von 550 mm. Eine entsprechende Karte wird vom Deutschen Wetterdienst bereitgestellt. Eigene Messungen sind nicht zugelassen.

Gilt Ausfallraps oder Ausfallgetreide als Zwischenfrucht?

Nein, Ausfallraps und Ausfallgetreide sind keine Zwischenfrucht.

Was ist für Flächen im Nitratgebiet mit AuK AL 4 – Anbau von Zwischenfrüchten zu beachten?

Landwirte, die sich im Rahmen der Richtlinie RL AUK/2015 zum Vorhaben AL4 – Anbau von Zwischenfrüchten verpflichtet haben, dürfen die Maßnahme jährlich wechselnd auf verschiedenen Schlägen durchführen. Eine mechanische Beseitigung ist dabei erst ab dem 16. Februar des Folgejahres gestattet. Die Beseitigung der Zwischenfrüchte darf auch nach dem 15. Februar ausschließlich mechanisch erfolgen. Der Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln nach Ernte der Hauptfrucht ist bis zum 15. Februar des Folgejahres generell verboten. Eine Beweidung ist erlaubt.

Was gilt für Flächen im Nitratgebiet mit AuK AL7 –Überwinternde Stoppel?

Landwirte, die sich im Rahmen der Richtlinie RL AUK/2015 zum Vorhaben AL7 – Überwinternde Stoppel verpflichtet haben, müssen Stoppel und Ernterückstände von Getreide, Körnerleguminosen, Ölsaaten oder Hackfrüchten auf der Fläche belassen. Der Anbau von Zwischenfrüchten ist nicht möglich. Damit dürfen auf diesen Flächen im Nitratgebiet folgend angebaute Sommerungen nicht gedüngt werden.

Was ist beim Greening zu beachten?

Wenn die Zwischenfrucht als ökologische Vorrangflächen gemeldet wurde, sind die Greening-Auflagen generell zu beachten.

Bei Fragen sprechen Sie uns gerne an.

Ihr Pflanzenbau-Team des FBZ Nossen.

Förder- und Fachbildungszentrum Nossen mit Fachschule für Landwirtschaft Döbeln		Informations- und Servicestelle mit Fachschule für Landwirtschaft Großenhain		Informations- und Servicestelle Pirna	
Anja Schmidt	034317147-60	Beate Streubel	03522311-403	Ines Kristmann	035017996-25
Mara-Tabea Hiller	034317147-47	Stefan Kositzke	03522311-430		
Ingo Walther	034317147-48				

Alle Angaben ohne Gewähr. Maßgebend sind die Hinweise im Bundesgesetzblatt. (BGBl. I Nr. 20 vom 30.04.2020 S. 846)

Falls Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten möchten, senden Sie uns bitte eine kurze Mitteilung an folgende E-Mail-Adresse: Anja.Schmidt@smul.sachsen.de